

§. 8.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Statuts der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft und der landesherrlich genehmigten Nachträge desselben auf das neue Unternehmen und dessen Verwaltung gleichfalls Anwendung. Insbesondere werden auch die in Gemäßheit des §. 12 des Vertrags vom 1. Dezember 1867 aufzustellenden Bau- und Betriebs-Rechnungen von dem Verwaltungsrath der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft geprüft und dechargirt, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselben der Revision durch einen von der Königl. Preussischen Staatsregierung speziell zu diesem Geschäft zu ernennenden, zur Wahrnehmung der Interessen sämmtlicher theilhabender Regierungen verpflichteten Kommissar unterliegen.